

Dezernat 2 Personal

bearbeitet von: Carsten Niekamp - 2.0/Nk.
E-Mail: Carsten.niekamp@uni-osnabrueck.de
Tel.: 4931

Osnabrück, 15.05.2019

Informationsschreiben zu Entgeltumwandlung und E-Bikes

Aufgrund der vielfach zitierten Steuerbefreiung von Diensträdern in den Medien erreicht die Dienststelle vermehrt Anfragen zu der Thematik. In diesem Zusammenhang versuchen auch private Versicherungsunternehmen bzw. -vertreter*innen immer wieder, den öffentlichen Arbeitgeber*innen Modelle der sog. Entgeltoptimierung schmackhaft zu machen. Grundsätzlich geht es dabei darum, dass Arbeitgeber*innen statt einer Entgelterhöhung anderweitige steuerlich und sozialversicherungsrechtlich begünstigte Entgeltbausteine an die Beschäftigten ausgeben, z.B. in Form einer Entgeltumwandlung beim E-Bike-Leasing.

Eine tarifliche Grundlage für eine derartige Fahrzeugüberlassung bzw. ein E-Bike-Leasing besteht nicht. Aus tarifvertraglicher Sicht haben die Beschäftigten nach §§ 15 ff. TV-L einen Anspruch auf das jeweilige Entgelt. Entgelt ist in diesem Fall "**Geld**" (durch Überweisung auf ein Girokonto der Arbeitnehmer*innen im Inland, § 24 Abs. 1 Satz 2 TV-L) und **kein geldwerter Vorteil**. Rechtsgrundlage für eine Entgeltumwandlung ist nach wie vor das Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Dieses stellt die Umwandlung von tariflichem Entgelt jedoch unter einen sog. Tarifvorbehalt, was bedeutet, dass dies durch einen Tarifvertrag zugelassen sein muss. Der Tarifvertrag zur Umwandlung für die Beschäftigten der Länder vom 01.08.2011 ist ein Tarifvertrag (TV-EntgeltU-B/L) in diesem Sinne. Dieser lässt jedoch nur die VBL-Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung zu. Daran hat sich auch nach den aktuell abgeschlossenen Tarifverhandlungen nichts geändert.

Aus den vorgenannten Gründen ist diese Form der steuerbegünstigten Entgeltumwandlung an der Universität Osnabrück auch weiterhin nicht möglich.



Carsten Niekamp
Leiter Dezernat Personal